

LSVA – kurz erklärt

Wer zahlt die LSVA

Das Prinzip, der Tarifrahmen und Umfang sind in Verfassung, Gesetz und Verordnung verankert: Die Abgabe belastet den Schwerverkehr nach dem Verursacherprinzip (wer mehr fährt, bezahlt auch mehr). Ihr unterliegen **in- und ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge für den Warentransport (Lastwagen, Sattel Schlepper sowie deren Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von (je) über 3,5 Tonnen.**

Soviel kostet die LSVA

	Abgabekategorie 1			Abgabekategorie 2	Abgabekategorie 3	
Emissionsnorm	EURO 0	EURO 1	EURO 2	EURO 3*	EURO 4	EURO 5
Satz pro t und km	3,07 Rp./tkm			2,66 Rp./tkm	2,26 Rp./tkm	

* Übergangsregelung: Euro 3–Fahrzeuge werden bis zum 31. Dezember 2008 zum Tarif der Abgabekategorie 3 (2,26 Rp./tkm) veranlagt.

Die Abgabe wird nach dem Selbstdeklarationsprinzip erhoben; d.h., Fahrzeughalter und – bei ausländischen Motorwagen – Fahrer sind für die Angaben bzw. das Funktionieren der Erfassungshilfsmittel verantwortlich. Die LSVA bemisst sich nach den **gefahrenen Kilometern, dem höchstzulässigen Gesamtgewicht sowie nach den Schadstoffwerten** des Zugfahrzeuges.

Die Berechnung der Abgabe lässt sich am besten mit verschiedenen **Beispielen** erklären:

Tarifstufe in Rp.				gefahrte Km		massgebendes Gewicht * Zugfahrzeug und Anhänger	Abgabe in CHF
1	2	3					
3,07			X	300	X	 18t X 18 t	165.80
	2,66		X	300	X	 18t 16t X 34 t	271.30
		2,26	X	300	X	 8t 30t X 38 t	257.65
		2,26	X	300	X	 26t 16t X 40 t ^o	271.20

Tarif pro Tonne und Kilometer (t/km)

Stufe 1 = Abgabekategorie 1 (entspricht Emissionsstufe EURO 0 / 1 / 2)

Stufe 2 = Abgabekategorie 2 (entspricht Emissionsstufe EURO 3)

Stufe 3 = Abgabekategorie 3 (entspricht Emissionsstufe EURO 4 / 5)

Fahrleistung auf öffentlichen Strassen in der Schweiz und/oder dem Fürstentum Liechtenstein

* Massgebendes Gewicht: = höchstzulässiges Gesamtgewicht **gemäss Fahrzeugausweis.**

Bei einer Fahrzeugkombination (mit Anhänger) werden die zulässigen Gesamtgewichte addiert.

+ Bei getrennt immatrikulierten Sattelzügen: = Leergewicht Sattelschlepper und zulässiges Gesamtgewicht des Anhängers

^o Die nationale Gewichtslimite beträgt 40t (folglich gilt diese für die Abgabeberechnung)

Massgebendes Gewicht für die LSVA

Das massgebende Gewicht für die Veranlagung der LSVA errechnet sich aus der **kleinsten** der folgenden drei möglichen Gewichtseinheiten:

- Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges plus Gesamtgewicht des Anhängers
– bei Sattelschleppern: Leergewicht Sattelschlepper plus Gesamtgewicht Sattelanhänger *oder*
- Gesamtzuggewicht *oder*
- Nationale Gewichtslimite (40 Tonnen)

Der Schweizer Zoll als Veranlagungsbehörde

Rund um die LSVA-Erhebung spielt die Grenze, bzw. der Grenzübertritt eine wesentliche Rolle. Ausländische Fahrzeuge müssen bei der Ausreise aufgrund der gefahrenen Tonnen-Kilometer in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein die Abgabe bezahlen. Für inländische Fahrzeuge wird am Zoll der Status-Wechsel Inland/Ausland und umgekehrt festgehalten.

Dies erfordert bei den Zollstellen aufwändige technische Installationen. Der Eidg. Zollverwaltung (EZV) als Betriebsverwaltung wurde vom Bundesrat die LSVA-Erhebung übertragen.



Mikrowellen-Antennen (sog. DSRC-Funkbaken) sind an ca. 80 Zollstellen und Abfertigungsterminals bei ca. 100 Zollstellen installiert und mit dem zentralen Informatiksystem verbunden

Der Fahrzeughalter im Inland

Für inländische Fahrzeughalter ist der Einbau eines **Erfassungsgerätes** (On-Board-Unit) obligatorisch. Die Fahrleistung (Tonnenkilometer, tkm) wird mit diesem elektronischen Erfassungsgerät ermittelt. Es ist mit dem Fahrtenschreiber (Tachograph) gekoppelt und zeichnet die Fahrleistung automatisch auf. Inverkehrsetzungen beim kantonalen Strassenverkehrsamt sind grundsätzlich nur noch mit eingebautem Erfassungsgerät möglich. Der Einbau hat bei einer autorisierten Werkstätte zu erfolgen. Weil dadurch zwangsläufig auch Plomben ersetzt werden müssen, kommen nur Werkstätten in Frage, die gleichzeitig auch anerkannte Montagestellen für Fahrtenschreiber sind.

Eine Funkverbindung mittels Mikrowelle braucht es, um die Statusänderung Ausland/Schweiz vorzunehmen, womit die abgaberelevante Kilometererfassung an der Grenze ein- oder ausgeschaltet wird. Diese Technologie (sog. Dedicated Short-Range Communication, DSRC) wird auch bei Kontrollen im Inland verwendet. Sie stützt sich auf internationale Normen.

Eine GPS-Antenne dient dazu, den Status In-/Ausland zu kontrollieren und z. B. den Grenzübertritt im Huckepackverkehr zu erfassen. Zusätzlich wird die Genauigkeit des Fahrtenschreibers überprüft. Das Erfassungsgerät weist nach aussen sichtbare Statusanzeigen (Lämpchen) auf. So sind nebst DSRC- auch Sichtkontrollen im Inland möglich.

Für die vorgeschriebene Anhängerdeklaration sind eine Chipkarte, eine Auswahlliste im Gerät sowie eine manuelle Eingabemöglichkeit vorhanden. Die Eingabe ist nur bei Fahrzeugstillstand möglich.



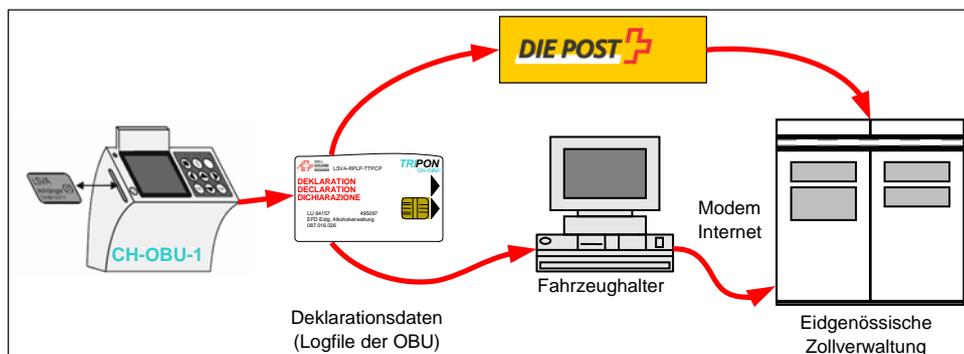
Fahrzeuge mit geringer Fahrleistung

Fahrzeuge, welche nur eine sehr geringe Fahrleistung erbringen und keine regelmässigen Grenzübertreite aufweisen, können von der Oberzolldirektion auf Gesuch hin von der Einbaupflicht des Erfassungsgerätes befreit werden. Solche Fahrzeuge werden mit einem TAG (einfaches elektronisches Identifikationsmittel) ausgerüstet. Die abgabepflichtigen Kilometer werden mittels **Fahrtenbuch** aufgezeichnet.

Von den Daten bis zur Rechnung

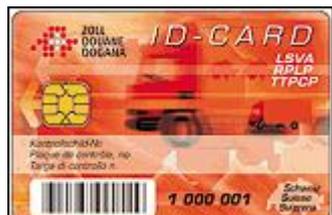
Die Kantone unterstützen den Schweizer Zoll wesentlich. Sie erheben die Schwerverkehrsabgabe für jene Fahrzeuge, die pauschal veranlagt werden (z. B. Gesellschaftswagen). Für die leistungsabhängig zu veranlagenden Fahrzeuge erfassen, bzw. mutieren sie die Fahrzeugdaten und übermitteln diese an das zentrale Informatiksystem (IS LSVA) der Zollverwaltung. Das IS LSVA ist das Herzstück der ganzen LSVA-Erhebung. Dort laufen alle Fäden der Erfassung, Kontrolle und Rechnungsstellung zusammen.

Abgabeperiode ist der Kalendermonat. Der abgabepflichtige Halter muss die Fahrleistungsdaten Anfang des Folgemonats mit einer Chipkarte (Deklarationskarte) vom Erfassungsgerät auslesen. Die Meldung an den Zoll kann mit der Karte (per Post) geschehen – oder der Halter kann die Daten selbst auslesen und elektronisch (Modem/Internet) übermitteln. Er hat auch die Möglichkeit, die Daten für sein Fuhrparkmanagement zu verwenden. Die auf der Chipkarte oder elektronisch übermittelten Fahrleistungsdaten (Deklaration) werden in das IS LSVA übernommen. Hier durchlaufen sie eine Plausibilitätsprüfung. Die so geprüften und allenfalls bereinigten Daten bilden die Grundlage für die Berechnung der Abgabe und für die Rechnungsstellung. Die Abgabe wird 60 Tage nach Ende der Abgabeperiode fällig und ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar.



Der Fahrzeughalter im Ausland

Bei ausländisch immatrikulierten Fahrzeugen wird die Abgabe mit Hilfe einer Identifikationskarte (ID-Card) und von LSVA-Abfertigungsterminals erhoben. Anlässlich der ersten Einfahrt Schweiz/Fürstentum Liechtenstein werden die LSVA-relevanten Daten des Fahrzeugs im zentralen Informatiksystem eingegeben. Der Fahrer erhält eine fahrzeugbezogene ID-Card. Bei jeder Einfahrt steckt er die Karte in den Abfertigungsterminal und ruft so die gespeicherten Fahrzeugdaten auf. Dann deklariert er von Hand den aktuellen Kilometerstand, die Anhängerdaten und die Art der Bezahlung (Tankkarte, LSVA-Konto oder Bar). Er erhält einen Beleg im Doppel, ergänzt diesen bei der Ausfahrt mit dem aktuellen Kilometerstand und seiner Unterschrift. Barzahler erledigen das Inkasso im Büro des Zollamtes gegen Erhebung einer Verarbeitungsgebühr von CHF 10.-.



Die bei der Ein- und Ausfahrt deklarierten Angaben werden vom Zoll stichprobenweise kontrolliert.

LSVA-Abfertigungsterminals befinden sich bei fast allen Grenzstellen. Eine einfache Bedienungsführung am Bildschirm mit einer grossen Sprachenauswahl ermöglicht dem Fahrer schon beim ersten Kontakt, sich ohne Fremdhilfe zurechtzufinden.



Einbau des Erfassungsgerätes

Ausländische Halter können Ihre Fahrzeuge freiwillig mit einem Erfassungsgerät (On-Board-Unit) ausrüsten. Nebst korrekter Bedienung des Gerätes ist der Einbau an folgende Bedingung gebunden:

- Eröffnung eines LSVA-Kontos bei der Oberzolldirektion
- Leistung einer genügenden Sicherheit
- Einbau des Erfassungsgerätes auf eigene Kosten bei einer autorisierten Werkstatt (Abnahmestelle) in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Deklarationsdaten werden direkt bei jeder Ausfahrt ausgelesen (Funkbakenkommunikation) und die Abgabe monatlich in Rechnung gestellt.



Fahrzeug unter einer DSRC-Bake

Ausnahmen und Sonderregelungen

Ausnahmen

Folgende in- und ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge sind von der Abgabe ausgenommen:

- Militärfahrzeuge mit Militärkontrollschildern oder mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+
- Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Ambulanzen
- Fahrzeuge, mit denen konzessionierte Personentransporte durchgeführt werden
- landwirtschaftliche Fahrzeuge (grüne Kontrollschilder)
- Fahrzeuge mit schweizerischen Tagesschildern
- Nicht ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge mit Händlerschildern
- Fahrschulfahrzeuge, soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt und von einer registrierten Fahrschule immatrikuliert werden
- Veteranenfahrzeuge, die im Fahrzeugausweis als solche bezeichnet sind
- Motorwagen mit elektrischem Antrieb
- Wohnanhänger und Sachentransportanhänger für Schausteller und Zirkusse
- Raupenfahrzeuge
- Transportachsen
- Auf vorgängiges Gesuch an die Oberzolldirektion hin:
Fahrten aus humanitären Gründen oder gemeinnützige, nicht kommerzielle Fahrten

Sonderregelungen

Für folgende Fahrzeuge und Transporte gibt es Sonderregelungen

- Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV).
- Transporte von Rohholz
- Transporte von offener Milch
- Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

Inländische Fahrzeuge: [Sonderregelungen inl. Fz](#)

Ausländische Fahrzeuge: [Sonderregelungen ausl. Fz](#)

Geschichte der LSVA

Am 20. Februar 1994 haben Volk und Stände der Schweiz den Verfassungsartikel 36^{quater} über die leistungs- oder verbrauchsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) angenommen (Artikel 85 der neuen Bundesverfassung).

Der Verfassungsauftrag wird gemäss dem [Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe](#) umgesetzt, welches von den Eidgenössischen Räten im Dezember 1997 verabschiedet wurde. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. In der Abstimmung vom 27. September 1998 wurde das Gesetz vom Volk jedoch mit klarer Mehrheit angenommen.

Die Umsetzung des Gesetzes ist in der [Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe](#) geregelt, welche am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Erfassungssicherheit

Die Erfassungssicherheit der LSVA wird primär durch ein komplexes Erfassungsgerät mit mehreren Überwachungsfunktionen sichergestellt. Hinzu kommen Kontrollen durch Zoll- und Polizeiorgane sowie durch **stationäre und mobile Kontrollanlagen**.

An verschiedenen stark frequentierten Standorten befinden sich feste Kontrollanlagen, an welchen LSVA-pflichtige Fahrzeuge aus dem fahrenden Verkehr erfasst und überprüft werden. Festgestellte Unstimmigkeiten können zu einem Strafverfahren führen.



Kontrollanlage bei Bad Ragaz